



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-23/2026

Datum: 05. Mai 2026

Aktenzeichen	KE 901/12/2026
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	12. Mai 2026
Haupt- und Finanzausschuss	08. Juni 2026
Stadtverordnetenversammlung	22. Juni 2026

Betreff:

Genehmigungsverfügung des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung vom 14. April 2026 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eltville für das Haushaltsjahr 2026.

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „StadtWerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wurden am 15. Dezember 2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Nach zwischenzeitlich erfolgter Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2024 und Beantwortung letzter Nachfragen an die Sachbearbeiterinnen bei der Kommunalaufsicht wurde die Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 mit beigefügtem Bescheid v. 14.04.2026 erteilt.

Mit offiziellem Ausscheiden aus dem Schutzschirm endete im vergangenen Jahr die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit der Kommunal- und Sparkassenaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt über den städtischen Kernhaushalts sowie den Stadtwerke-Eigenbetrieb (siehe hierzu VL-37/2025). Die Aufsicht über die städtischen Finanzen obliegt seitdem wieder der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises. Die ersten Besprechungstermine im Herbst 2025 mit der Kommunalaufsicht des Landkreises zur Haushaltslage 2025 und zum Haushalt 2026 wurden von den Sachbearbeitern des Regierungspräsidiums noch abschließend mitbegleitet, so dass ein „nahtloser Übergang“ zu unseren Gunsten erfolgen konnte.

Gemäß den aufsichtsbehördlichen Feststellungen zum Haushaltsplan 2026 ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eltville am Rhein auf Basis der Haushaltsplanung weiterhin als „noch gesichert“ einzustufen (Finanzstatus „gelbe Ampel“). Eine vollständige Sicherung kann wie auch im Vorjahr erneut nicht attestiert werden. Die Einstufung basiert im Wesentlichen darauf, dass unter den erwartbaren ökonomischen Rahmenbedingungen zwar kein jahresbezogener Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts darstellbar ist, der Haushalt jedoch mit bestehenden Rücklagen und (ungebundenen) Kassenbestandsmitteln gesichert werden kann. Die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltsplanung ohne Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war aufgrund der Bestimmungen des Finanzplanungserlasses des Hess. Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) gegeben.

Zur Absicherung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft empfiehlt die Kommunalaufsicht des Landkreises der Stadt Eltville am Rhein:

- Kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards insbes. im Bereich der freiwilligen Aufgaben und Leistungen einhergehend mit
- restriktiver Personalplanung und
- Verzicht auf Investitionen mit erheblichen Folgekosten einhergehend mit Vermeidung von Netto-Neuverschuldung sowie
- turnusgemäße Neukalkulation der Gebühren und Beiträge und Optimierung des Kostendeckungsgrades insbes. auch der Pflichtleistungen Kinderbetreuung und Friedhofswesen.

Die Hinweise und Empfehlungen der diesjährigen Genehmigungs-Verfügung entsprechen dabei im Wesentlichen denen aus den vorangegangenen Genehmigungs-Bescheiden aus dem Hause des Regierungspräsidiums. Die Stadt Eltville am Rhein hat aktuell eine umfangliche Organisationsuntersuchung durchführen lassen, bei der auch die vorangehend benannten Punkte bereits mit aufgegriffen wurden. Die diesbezüglichen Ergebnisse sollen unter Einbeziehung der städtischen Gremien nun ausgewertet und umgesetzt werden.

Aus der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes „StadtWerke Eltville“ ergeben sich gemäß Analyse der Kommunalaufsicht keine besonderen Belastungspunkte für den städtischen Kernhaushalt.

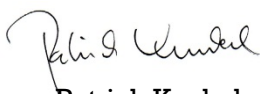
Zwar endet mit Genehmigungserteilung und öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung die Zeit der „vorläufigen Haushaltsführung“ gemäß § 99 HGO, die Haushaltslage des städtischen Kernhaushaltes bleibt jedoch insbesondere im Falle des Ausbleibens eingeplanter Steuererträge weiterhin angespannt und überwachungsbedürftig. Die in Kürze anstehende Mai-Steuerschätzung kann nähere Aufschlüsse über die weitere unterjährige Entwicklung und die Perspektiven für die Haushaltsplanung 2027 erbringen. Erforderlichenfalls kommt -zusätzlich zu der im Haushalt bereits veranschlagten globalen Einsparverpflichtung- wie im Vorjahr auch für den Haushaltsvollzug 2026 der Erlass einer Haushaltssperre gemäß § 107 HGO durch den Magistrat in Betracht.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Haushaltsgenehmigung 2026



Patrick Kunkel
Bürgermeister